

Untersuchung auch der subjective Thatbestand eines Verbrechens gewiß sein, sondern das Verbrechen soll erst zur Zeit des Endurtheils gewiß sein. Wenn übrigens bereits vor der Untersuchung eine hinlängliche Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens, auch des subjectiven Thatbestandes vorhanden sein muß, so könnte das Justizministerium selten, oder gar nicht seine Pflicht erfüllen, darauf zu sehen, daß kein „Verbrechen“ untersucht bleibt. Denn dann müßte hierzu schon vorher, vor der Untersuchung, das Verbrechen gewiß sein, man brauchte dann gar keine Untersuchung mehr, das Verbrechen wäre bereits „untersucht“. Uebrigens — einmal abgesehen von diesen strafproceßrechtlichen Grundsätzen, kann darüber, ob die Strafbarkeit einer That, die an sich und objectiv ein Verbrechen ist, aus im Gesetze bestimmten Rechtsgründen hinterher wieder aufgehoben oder gar nicht eingetreten sei, oder ob überhaupt die That in dem Augenblicke, wo sie geschehen ist, ein Verbrechen war oder nicht, nur der Richter entscheiden; und ob ein Recht dazu, ob culpa oder dolus dabei vorhanden war, darüber kann ebenfalls nur der Strafrichter urtheilen, und Niemand weiter. Die Strafgesetze und deren Auslegung und Anwendung gehören einzig und allein vor den Strafrichter. Die Strafrechtspflege ist einzig und allein nur Sache der Criminalgerichtsbarkeit; aber weder das Justizministerium, noch die Kammern, noch sonst Jemand, noch namentlich die Majorität der Deputation, noch eine Commission hat die Criminalgerichtsbarkeit in dem Sinne, daß sie Untersuchungen verhängen und strafrechtlich entscheiden kann. Von der im Exposé erwähnten Präsumtion, die für die Behörden streitet, will ich ganz absehen, sie ist in dem Minoritätsgutachten bereits hinlänglich widerlegt. Es giebt eine solche Präsumtion nicht. Man zeige mir ein Gesetz, worin eine solche Präsumtion ausgesprochen worden ist. Am wenigsten spricht sie für die Militärbehörden. Endlich, meine Herren, will ich Sie nun selbst einmal so fragen, daß Sie selbst im Stande sind, mir zu antworten, ob der objective Thatbestand, wie ihn das Criminalgesetzbuch verlangt, so weit erörtert ist, daß man gegen die Civil- und Militärbehörden eine Untersuchung einleiten könnte. Der Artikel 121 des Criminalgesetzbuchs lautet so: „Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder zu bestrafen.“ Hier steht nicht, wie die Staatsregierung jetzt will: „Wer die von ihm verursachte Tödtung u. s. w. „ohne Recht“, „widerrechtlich“ ausgeführt hat“, sondern es steht hier im Allgemeinen: „Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat.“ Wollen wir das erst im Jahre 1838 publicirte Criminalgesetzbuch und besonders jenen Artikel 121 zu Gunsten des Militärs jetzt für unanwendbar, für so lückenhaft erklären, daß wir jetzt in ihm nicht stehende Beschränkungen und Bedingungen hineinlegen wollen? „Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat“, — nur so heißt es in jenem Artikel — „der ist als Mör-

der zu bestrafen.“ Ist nicht alles dies hier der Fall? Sind nicht alle diese thatsächlichen Erfordernisse oder Bestandtheile des Verbrechens des Mords — der Thatbestand desselben, der ganze objective Thatbestand vorhanden und hinreichend gewiß, mithin Grund zu einer Criminaluntersuchung? So viel ist gewiß, daß diese Verwundungen und Tödtungen mit Vorbedacht geschehen sind, denn natürlich hat das Militair wissentlich und absichtlich auf Menschen geschossen, um sie zu tödten. Es kommt also nur darauf an, ob die Thatumstände so waren, daß nach Artikel 121 eine Bestrafung nicht eintreten kann; aber eine Untersuchung muß eintreten. Hören Sie weiter, meine Herren. Der Artikel 127 des Criminalgesetzbuchs lautet so: „Tödtung aus Fahrlässigkeit.“ Wer durch eine aus Nachlässigkeit u. s. sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist — zu bestrafen. Wenn daher keine dolose Tödtung anzunehmen wäre, so bleibt mindestens das wenigstens zweifelhaft, ob nicht eine und mehrere Tödtungen aus Fahrlässigkeit verschuldet sind. Es hätte wahrscheinlich ein und das andere Menschenleben gerettet werden können, wenn die Behörden nicht so fahrlässig gewesen wären. Auch wegen bloßer Tödtung aus Fahrlässigkeit hat nicht die vorgesezte Dienstbehörde zu untersuchen, sondern das Gericht. Die Bestimmungen über die Disciplinaruntersuchung können daher gegen diese meine Ausführung nicht angezogen werden. Selbst wenn übrigens die Generaluntersuchung von einer speciellen gegen bestimmte Individuen nicht zu trennen, oder ohne diese unmöglich oder schwer wäre, so kann dies jene und den Lauf der Gerechtigkeit, wie bei vielen andern Verbrechen nicht hindern. Uebrigens ist und bleibt immer noch der Unterschied, daß in der Generaluntersuchung es einen Angeschuldigten noch nicht giebt, sondern dieser dort noch Zeuge ist. — Wenn das Majoritätsgutachten, dieser partus septemestris, Seite 331 sagt, daß die Commission Alle, von denen man erwarten konnte, daß sie eine Wissenschaft von der Sache haben könnten, befragt habe, so möchte ich wissen, woher die Majorität der Deputation diese kühne Behauptung hat und beweisen will. Ist je von der Commission eine öffentliche Aufforderung erlassen worden, daß alle diejenigen, welche etwas von der Sache wüßten, sich melden sollten? Keine. Es ist nur bekannt gemacht worden, daß das Publicum die Resultate der Erörterung erwarten solle. Also sind nicht alle Augenzeugen abgehört, ja nicht einmal alle die, welche sich ausdrücklich zum Zeugniß bei der Commission gemeldet haben. Es ist ferner, wenn wirklich eine solche Aufforderung erlassen worden wäre, sie doch nicht an alle, am wenigsten an alle diejenigen gelangt, die darüber Wissenschaft hatten und haben konnten. Alle Fragen nun, welche das Majoritätsgutachten S. 231, 233, 237 flg. erörtert, gehören nicht vor die Kammer; denn sie entscheiden schon über das Materielle der Frage. Nur etwas, weil der Abgeordnete D. v. Mayer auf diese Frage eingegangen ist, will ich mir noch über die erste Frage, über die Zulässigkeit der Herbeirufung des Militärs und über die Zuständigkeit der Civilbehörden zu ihr zu bemerken erlauben, weil dies